

Die Synode möge beschließen:

Vorlage der Kirchenleitung

Bestätigung der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes und des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes

Die Synode wird gebeten, die nachstehende Verordnung der Kirchenleitung gemäß Art 114 Abs. 3 Grundordnung zu bestätigen:

Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes und des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes vom 2. Juli 2004

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 114 Absatz 1 Grundordnung folgende Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes vom 17. November 1996 (ABl. S. 149) und des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes vom 18. November 2000 (ABl. S. 200) beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes

In § 21a Pfarrdienstausführungsgesetz wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
"Der Altersteildienst muss vor dem 1. Januar 2010 beginnen." Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes

In § 5 Kirchenbeamtenausführungsgesetz wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
"Der Altersteildienst muss vor dem 1. Januar 2010 beginnen." Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Begründung:

Pfarrdienstgesetz (vgl. § 68a Abs. 6) und Kirchenbeamtenausführungsgesetz (vgl. § 46a Abs. 6) ermöglichen es den Gliedkirchen, gewisse abweichende Regelungen zu den jeweiligen Absätzen 1 bis 3 der vorgenannten Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes zu treffen. In dem jeweiligen Absatz 1 ist vorgesehen, dass Altersteildienst vor dem 1. August 2004 begonnen haben muss. Im staatlichen Recht (vgl. BBG) ist das Datum für den Zeitpunkt, vor dem der Altersteildienst begonnen haben muss, bereits auf den 1. Januar 2010 verändert worden. Auch die EKIR hat bereits

durch Verordnung eine ähnliche Regelung getroffen. Mit einer Anschlussregelung für die ansonsten zum 1. August 2004 ausgelaufene Altersteildienstregelung wurde die Möglichkeit geschaffen, bessere Einstellungsmöglichkeiten insbesondere für den Pfarrernachwuchs zu schaffen. Die Jahrgänge, die die geänderte Regelung nutzen können, sind noch relativ stark im aktiven Dienst vertreten.